

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

**Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.**

Preis der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Reklamazeile 50 Pfg.

Abgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 55.
In Ems: Admerstraße 95.

**Druck und Verlag von J. Ehr. Sommer,
Ems und Diez.**

Nr. 19

Diez, Dienstag den 23 Januar 1917

57 Jahrgang

Amtlicher Teil.

Abt. II. Tgb.-Nr. 1074.

Coblenz, den 20. Januar 1917.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Chrenbreitstein:

Soweit Halter von Kühen Milch an Molkereien oder andere Stellen regelmäßig liefern, sind sie verpflichtet, auch an Sonn- und Feiertagen (mit Ausnahme des 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages) an die betreffende Molkerei oder Stelle die gewöhnliche Milchmenge zu liefern.

Die Molkereien sind verpflichtet, täglich, und zwar auch an Sonn- und Feiertagen (mit Ausnahme des 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages), ihren Betrieb im gewöhnlichen Umfange aufrecht zu erhalten.

Die Landräte (in den Stadtkreisen die Oberbürgermeister) können in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Kommandantur Coblenz-Chrenbreitstein.

Der Kommandant:

v. Luckwald,
Generalleutnant.

J.-Nr. II. 106.

Diez, den 18. Januar 1917.

Betrifft: Verteilung eines Werbebildes zum Aufruf des Deutschen Landwirtschaftsrates an die Landwirte und Landwirtsfrauen.

Auf Veranlassung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten geht den Herren Bürgermeistern in den nächsten Tagen ein Exemplar des von dem Bund deut-

scher Gelehrter und Künstler (Künstlerbund) entworfenen Werbebildes, enthaltend den Aufruf des Vorstandes des deutschen Landwirtschaftsrates an die deutschen Landwirte und Landwirtsfrauen zur Bereitstellung von Lebensmitteln für Kriegersarbeiter zu.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, dieses Werbebild schleunigst an geeigneter Stelle zum Aushang bringen zu lassen.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

Nr. 501.

Diez, den 19. Januar 1917.

An die Herren Landräte des Kreises.

Betr. Beschlagnahme von Bierglas- und Bierkrugdeckeln aus Zinn.

Um irrthümlichen Auffassungen vorzubeugen, wird darauf hingewiesen, daß die Bekanntmachung über Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglas- und Bierkrugdeckeln aus Zinn, die im amtlichen Kreisblatt Nr. 230 vom Jahre 1916 veröffentlicht worden ist, alle Zinndeckel erfasst, die sich im Besitz von Brauereien, Gastwirtschaften, Konditoreien, Vereinen, Gesellschaften und Kassinos befinden. Auf das Eigentum an den Deckeln kommt es ebenso wenig an, wie auf die rechtliche Veranlassung, auf Grund deren einer der genannten Betriebe den Besitz erlangt hat. Daher fallen auch Stammeidele, die von Privatpersonen zu ihrem zeitweiligen persönlichen Gebrauch den genannten Betrieben übergeben sind, unter diese Bekanntmachung. Zu ihrer Anmeldung ist der Gewahrshalter verpflichtet.

Mit Bezug auf meine Umdruckverfügung vom 6. Oktober 1916, Nr. 9194, und die an die in Betracht kommenden Gemeinden im Anschluß hieran weiter gerichteten Umdruckverfügungen vom 3. November 1916, Nr. 10 275, und vom 23. November 1916, Nr. 10 764, ersuche ich Sie, das Erforderliche ungesäumt zu veranlassen und mir bis zum 1. f. Mts. spätestens zu berichten, ob und in welcher Menge (Pfg.) und zu welchem Uebernahmepreis noch Deckel zur Ablieferung gekommen sind.

Etwa weiter erforderlicher Formularbedarf ist bei mir anzufordern.

**Der Königl. Landrat.
Duderstadt.**

Aufruf

für die deutschen Soldatenheime u. Marineheime.

Heer, Marine und Heimat sind in der Schule des Krieges zu einer unauflöselichen Einheit zusammengeschweißt worden. Während draußen die lebendige Mauer mit Gottes Hilfe und mit Siegeskraft dem Ansturm der Feinde trotzt, während weit jenseits unserer Grenzen Deutschlands Bahnen vorwärts getragen werden, rühren sich daheim Tag und Nacht schaffende Hände, um für alles zu sorgen, was der deutsche Bruder draußen im Felde und auf See braucht.

So ist es jetzt und so soll es bleiben! Ein deutsches Volk, fest und innig verbunden. Ein Vindeglied zwischen Heer und Heimat sind die deutschen Soldatenheime und die deutschen Marineheime in Ost und West, Nord und Süd.

In besetzten Gebieten, an der Front und in der Heimat, im Krieg und im Frieden sollen sie der deutschen Wehrmacht, die fern von Haus und Hof, fern von den Lieben daheim im Dienst des Vaterlandes steht, ein Stück deutscher Heimat, eine Stätte des Schutzes und der Erholung bieten. Von der Obersten deutschen Heeresleitung ist anerkannt worden, daß die seelischen und körperlichen Wohltaten, welche der einzelne Soldat in diesen Heimen genießt, der Schlagkraft der Truppe im ganzen zugute kommen.

Das wertvolle Gut der deutschen Soldatenheime, das der Krieg uns erst in seiner vollen Bedeutung hat erkennen lassen, soll uns während des Krieges, aber auch im Waffenstillstand und im Frieden erhalten bleiben.

Helft uns, überall, wo deutsche Soldaten stehen, deutsche Soldatenheime bauen!

„Die Bähne aufeinandergebissen, aber die Herzen und die Hände weit auf, so wollen wir hinter unseren Feldgrauen stehen, ein Mann und ein Volk.“

Der Ehren-Ausschuß:

Gertrud von Hindenburg
geb. von Sperling.
Leonie von Mackensen
geb. von der Osten.
Freifrau von Wangenheim.

Frau von Bülow
geb. von Kraft.
Margareth Endendorff.
Margarete Michaelis.

Der Haupt-Arbeitsausschuß:

Unterstaatssekretär Dr. G. Michaelis, Vorsitzender. Pastor Thieme, stellvertretender Vorsitzender. Dr. G. Niedermeyer, erster Schriftführer. Inspektor Dandert, zweiter Schriftführer. Unterstaatssekretär Dr. Conze, Schatzmeister. Fabrikant Rosenkranz, Barmen und Direktor Meyer, Brüssel (für die Nationalvereinigung der Evangelischen Jünglingsbündnisse Deutschlands). Generalpräses Mosterls und Generalsekretär Been (für die katholischen Jünglingsvereinigungen Deutschlands). Kammergerichtsrat Dr. Fuertth (für den Preussischen Landesverein vom Roten Kreuz). Oberstleutnant von Wrisberg und Hauptmann v. Zuchlinski (für das Königl. Preussische Kriegsministerium). Direktor Kubien, Leiter der Geschäftsstelle, Berlin W. 8, Behrenstr. 30.

Der Ortsausschuß für Diez a/Lahn und Umgegend.

Duderstadt, Landrat: Meister, Professor, Diez. Zimmermann, Kreissekretär, Diez. Scheuern, Bürgermeister, Diez. Wilhelm, Dekan, Diez. Muhr, Leutnant a. D., Freindiez. Dr. Petzsch, Medizinalrat, Diez. Künzler, Bürgermeister, Freindiez. Nieß, Pfarrer, Singhofen. Schwarz, Kaufmann, Hofzappel. Schön, Bürgermeister, Hahnstätten. Steup, Kaufmann, Rahenelnbogen.

Bekanntmachung

über die Regelung der Einfuhr. Vom 16. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Einfuhr aller Waren über die Grenzen des Deutschen Reichs ist nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde gestattet.

§ 2

Auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 finden die Strafvorschriften des Vereinszollgesetzes über Konterbande Anwendung.

Der Reichskanzler kann anordnen, daß Waren, die auf Grund des Vereinszollgesetzes konfisziert werden, bestimmten Stellen zum Kaufe anzubieten sind.

§ 3

In den Fällen des § 139 des Vereinszollgesetzes bestimmt die Zollstelle, in Zollausschüssen die von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende Stelle, ob die Ware zurückzuschaffen oder gegen Entschädigung zu übernehmen ist. Die Rückschaffung ist auch zulässig, wenn ein Aus- und Durchfuhrverbot für die Ware besteht.

§ 4

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, er ist ermächtigt, Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 zu gestatten.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft, der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 16. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) über die Regelung der Einfuhr. Vom 16. Januar 1916.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) wird bestimmt:

§ 1

Die Bewilligung zur Einfuhr von Waren über die Grenzen des Deutschen Reichs erteilt der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung in Berlin.

§ 2

Die Zollbehörden, in Zollausschüssen die von der Landeszentralbehörde zu bezeichnenden Stellen, werden ermächtigt, ohne Bewilligung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung zuzulassen:

1. die Einfuhr der auf Grund des § 6 Ziffer 1 bis 10, 12 und 14 des Zolitarisgesetzes vom 25. Dezember 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 303) vom Zolle befreiten Gegenstände, soweit es sich nicht um Edelsteine oder echte Perlen sowie mit Edelsteinen oder echten Perlen besetzte oder sonst verbundene Gegenstände im Werte von mehr als zweihundert Mark handelt, auch wenn sie als angelegter Schmuck auf der Person getragen werden. Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung kann weitere Beschränkungen vorschreiben;
2. die Einfuhr von Gegenständen im kleinen Grenzverkehr für die Bewohner des Grenzbezirks;

3. die Einfuhr von Gegenständen bei einem bestehenden Veredelungsverkehre sowie im Ausbesserungs- und Rückwarenverkehre, soweit es sich nicht um Edelsteine oder echte Perlen oder mit Edelsteinen oder echten Perlen besetzte oder sonst verbundene Gegenstände handelt und soweit nicht sonst bestimmte Gegenstände durch den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hiervon ausgenommen werden;
4. die Einfuhr von Sendungen an Kriegs- oder Zivilgefangene, sofern die Sendungen unmittelbar an die Gefangenenlager ausgehändigt werden;
5. die Einfuhr von Liebesgaben sendungen, die für deutsche Truppen, die Ritterorden für die freiwillige Krankenpflege oder die Vereinigung vom Roten Kreuze gespendet werden, soweit nicht der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung etwas anderes bestimmt;
6. die Einfuhr von Präjengut, von Militärgut und Privatgut der Militärverwaltung im Sinne des § 50 der Militär-Transportordnung für Eisenbahnen vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15);
7. die Einfuhr von Dienstgegenständen für die diplomatischen Vertreter fremder Regierungen und von Gesandtschaftsgut im Sinne von Teil II Ziffer 9 und 22 der Anleitung für die Zollabfertigung;
8. die Einfuhr von Lebensmitteln und Kleidungsstücken für die im Deutschen Reiche zugelassenen Berufsconsuln fremder Regierungen;
9. die Einfuhr von Postpaketsendungen auf Grund konsularischer Ausnahmescheine;
10. die Einfuhr von Schiffsproviand für den eigenen Bedarf des Schiffes.

§ 3

In den Fällen des § 139 des Vereinszollgesetzes hat die Zollstelle zu prüfen, ob die zur Eingangsbefreiung gestellte Ware für die Seeres- oder Marineverwaltung oder für eine der kriegswirtschaftlichen Stellen geeignet ist, zutreffendfalls ist sie den genannten Verwaltungen oder Stellen zum Erwerb anzubieten. Findet sich eine Stelle zum Erwerbe der Ware bereit, so erklärt die Zollstelle dem Inhaber des Gewahrsams der Ware, daß diese für die erwerbende Stelle übernommen wird. Mit dieser Erklärung geht das Eigentum auf die erwerbende Stelle über. Diese setzt den Uebernahmepreis fest, zahlt den Preis an den Inhaber des Gewahrsams der Ware und verfügt über sie.

Ist die Ware für keine der genannten Stellen geeignet oder ist keine Stelle zum Erwerbe bereit, so ordnet die Zollstelle die Rückschaffung der Ware an.

In Zweifelsfällen holt die Zollstelle die Entscheidung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung ein. Dieser kann allgemeine Bestimmungen darüber erlassen, welche Arten von Waren zum Erwerb anzubieten oder zurückzuschaffen sind.

In den Fällen des § 137 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes ist ebenso zu verfahren wie in denen des § 139.

In Zollausschüssen treten an die Stelle der in den Abs. 1 bis 4 genannten Zollstellen die von der Landeszentralbehörde zu bezeichnenden Stellen.

§ 4

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sendungen, die spätestens am Tage nach dem Inkrafttreten der Verordnung im Ausland zur Beförderung angenommen worden sind, werden ohne Bewilligung zur Einfuhr zugelassen, wenn es sich um Gegenstände handelt, deren Einfuhr seither gestattet war.

Berlin, den 16. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

Bekanntmachung

über die Gewährung einer Hazerzulage an Holzabfuhrpferde.
Vom 14. Januar 1917.

Auf Grund des § 17, Abs. 3a der Verordnung über Hazer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 811) und des § 1 der Verordnung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 402) wird angeordnet:

I.

Die Vorstände der Kommunalverbände sind ermächtigt, während der Zeit bis zum 15. März 1917 einschließlich für Pferde, die Holz aus den Wäldern abfahren, das für Grubenbetriebe oder für unmittelbaren Heeresbedarf bestimmt ist, mit Ausnahme von Brennholz, eine Hazerzulage bis zu 1½ Pfund täglich auf die Dauer der Holzabfuhr zu bewilligen.

Zuständig ist der Vorstand des Kommunalverbandes, in dem sich der Betriebszweig des Fuhrunternehmers befindet. Die Landeszentralbehörden können Ausführungsbestimmungen erlassen.

II.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes
von Batocki.

Berlin W. 9, den 8. Januar 1917.
Leipziger Platz 10.

Holzabfuhr.

An sämtliche Landwirtschaftskammern.

In Abänderung meines Runderlasses vom 8. November 1916 — III 7830, I A III e 19 059 — allgemeine Verfügung Nr. III. 79/16 — erlaube ich die Landwirtschaftskammer, bei der künftigen Verteilung der ihr von mir überwiesenen und zur Verwendung bei der Holzabfuhr geeigneten Militär- und anderen Pferde unter sonst gleichen Voraussetzungen solche in der Nähe des Waldes wirtschaftende Landwirte vorzugsweise zu berücksichtigen, die durch Bescheinigung des zuständigen Landrates oder eines königlichen Oberförsters nachweisen, daß in ihrer Gegend dringender Bedarf an gespannen für die Holzabfuhr vorliegt, und zugleich der Landwirtschaftskammer gegenüber die Verpflichtung eingehen, mit den erhaltenen Pferden sich wenigstens bis zur Bestellzeit nach Kräften an der Holzabfuhr beteiligen.

Die Namen dieser so verpflichteten Landwirte und die Zahl der ihnen überwiesenen Pferde sind alsbald dem zuständigen Landrat mitzuteilen und von diesem im Kreisblatt unter Mitteilung der von den Empfängern übernommenen Verpflichtung öffentlich bekannt zu machen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

I. 502.

Diez, den 19. Januar 1917.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises

Am 13. November 1916 ist der Polizeiverwaltung Thorn ein etwa zweijähriger Knabe, der anscheinend von außerhalb in Thorn ausgeführt ist, zugeführt worden. Er ist ein hübscher, kräftiger Knabe mit dunkelbraunen Augen und braunen Haaren. Die bisherigen Ermittlungen nach den Angehörigen des Knaben sind ergebnislos gewesen. Ich erlaube geeignete Ermittlungen anzustellen und von einem etwaigen Ergebnisse mir Nachricht zu geben.

Der Königl. Landrat.

Blumermann.

V. 6118 H. Berlin NW. 7, den 7. Januar 1917.
Unter den Linden 72/73.

Bekanntmachung

Nach einer Vereinbarung mit dem Herrn Kriegsminister wird den Polizeibehörden für die Unterbringung und Verpflegung wiederergriffener flüchtiger Kriegsgefangener eine Vergütung von 1 Mark als Höchstsatz für den Kopf und Tag aus Militärfonds gewährt. Von diesem Höchstsatz werden 75 Pfg. für die Verpflegung und 25 Pfg. für die Unterbringung und sonstigen Nebenkosten gerechnet.

Ich ersuche ergebenst, die Polizeibehörden gefälligst mit dem Bemerkten hiervon zu verständigen, daß es ihnen überlassen bleiben müsse, die Unterbringung und Verpflegung der betreffenden Flüchtlinge darnach einzurichten.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

b. Jarolsen.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

I. 431. Diez, den 18. Januar 1917.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnissnahme und Beachtung mit.

Der Königl. Landrat:
Duderstadt.

I. 339. Diez, den 18. Januar 1917.

Bekanntmachung.

Betr. Gewährung einer Abfindungssumme an Kriegserwitwen im Falle ihrer Wiederverheiratung

Witwen, denen aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges auf Grund des Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes 07 Kriegswittwengeld gewährt worden ist, kann im Falle ihrer Wiederverheiratung eine einmalige Abfindungssumme bis zur Höhe von $\frac{1}{2}$ des dreifachen Betrages der Kriegsversorgung (§ 20 b des Mil.-Hnt.-Ges. 07), d. h.

- bis zu 1000 Mark für die Witwe eines Gemeinen,
- bis zu 1250 Mark für die Witwe eines Sergeanten, Unteroffiziers usw.,
- bis zu 1500 Mark für die Witwe eines Feldwebels, Bizefeldwebels usw.,
- bis zu 3000 Mark für die Witwe eines Hauptmanns, Oberleutnants, Leutnants oder Feldwebelleutnants,
- bis zu 4000 Mark für die Witwe eines Stabsoffiziers,
- bis zu 5000 Mark für die Witwe eines Generals oder eines Offiziers in Generalsstellung

für Rechnung des Kapitels 84 a gewährt werden.

Voraussetzung für die Bewilligung ist das Vorhandensein eines Bedürfnisses.

In der Regel sollen nur solche Witwen berücksichtigt werden, die das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Die Bewilligung erfolgt auf Antrag; sie kann in besonders gearteten Fällen ausnahmsweise auch für die rückliegende Zeit erfolgen.

Die Abfindungssumme gilt als Vorschuß für den Fall, daß später eine gesetzliche Regelung der Angelegenheit mit rückwirkender Kraft eintreten sollte. Sie wird nur gewährt, wenn für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht. Die Entscheidung hierüber liegt bei der obersten Militär-Verwaltungsbehörde. Der einer Witwe gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Kapitalabfindungsgesetzes vom 3. 7. 1916 bereits belassene dreifache Betrag der kapitalisierten Versorgungsteils ist auf die obengenannte Abfindungssumme anzurechnen.

Gesuche sind an die Ortspolizeibehörden zu richten, sie können auch bei dem Kreisausschuß für die Kriegsbeschädigten-Fürsorge in Diez (Landratsamt) anabragt werden.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

S.-Nr. II. 12 050.

Diez, den 2. Dezember 1916.

Betr. die Entrichtung des Warenumsatzstempels für das Kalenderjahr 1916.

Auf Grund des § 161 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz werden die zur Entrichtung der Abgabe vom Warenumsatz verpflichteten, gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften in den Landgemeinden des Unterlahnkreises aufgefordert, den gesamten Betrag ihres Warenumsatzes im Kalenderjahr 1916 sowie den steuerpflichtigen Betrag ihres Warenumsatzes im vierten Viertel des Kalenderjahres 1916 bis spätestens zum 31. Januar 1917 der unterzeichneten Steuerstelle schriftlich anzumelden und die Abgabe gleichzeitig mit der Anmeldung an die Kreis kommunalkasse hier selbst einzusenden. Die Abgabe beträgt Eins vom Tausend des Gesamtbetrags des Umsatzes in Abstufungen von 10 Pfennigen für je volle 100 Mark.

Als steuerpflichtiger Gewerbetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerkbetrieb.

Beläuft sich der Jahresumsatz auf nicht mehr als 3000 Mark, so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht.

Wer der ihm obliegenden Anmeldepflichtung zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wissentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe zu erwarten, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 Mk. bis 30 000 Mk. ein.

Zur Erstattung der schriftlichen Anmeldung sind Vordrucke zu verwenden, die bei den Herren Bürgermeistern kostenlos zu haben sind.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres Umsatzes verpflichtet, auch wenn ihnen Anmeldevordrucke nicht zugegangen sind.

Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises — Warenumsatz-Steuerstelle. —

S.-Nr. II. 601.

Diez, den 20. Januar 1917.

An die Herren Bürgermeister

in Moll, Balduinstein, Becheln, Bergnassau-Scheuern, Berndroth, Dieblich, Brenberg, Burgschwalbach, Gramberg, Diez, Dausenau, Dersighofen, Dornholzhausen, Ergeshausen, Geisig, Giershausen, Glüdingen, Hahnstätten, Kordorf, Lollshied, Niederneisen, Oberneisen, Reddenroth, Rottert, Ruppenrod, Schönborn, Schliesheim, Schweighausen, Sulzbach und Zimmerchied.

Betr. Ausführung des Impfschäfts für 1917.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 13. Dezember 1916, S.-Nr. II. 13 332, Kreisblatt Nr. 295, betr. Feststellung und Angabe der Zahl der Erst- und Wiederimpfungen für 1917 und Angabe des Impfslokals und erwarde ihre Erledigung bestimmt binnen 24 Stunden.

Der Termin ist genau einzuhalten.

Der Landrat.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Kleine Chronik.

* Jubiläumstiftung für Volkswirtschaftsstudium. Zum 100jährigen Jubiläum der Vereinigung der Universitäten Halle und Wittenberg haben führende Männer der Industrie und des Handels der Provinz Sachsen und des Herzogtums Anhalt beschlossen, der Universität Halle eine Stiftung von mehreren Hunderttausend Mark zur Ausgestaltung der volkswirtschaftlichen Studien zu überreichen.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Nauh.